

Satzung über die 1. Vereinfachte Änderung der Satzung der Gemeinde Nostorf über den Bebauungsplan Nr. 1 "Eigenheimsiedlung am Schusterweg, östlich des Zweedorfer Weges, nördlich des Schusterweges im Ortsteil Nostorf" Planzeichnung Teil (A) und Text (Teil B)-

Aufgrund des § 10 BauGB in der bei Satzungsbeschluss gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15. 01.2019 folgende Satzung über die 1. Vereinfachte Änderung der Satzung der Gemeinde Nostorf über den Bebauungsplan Nr.1 für das Gebiet "Eigenheimsiedlung am Schusterweg, östlich des Zweedorfer Weges, nördlich des Schusterweges im Ortsteil Nostorf" bestehend aus dem Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

PRÄAMBEL

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I. S. 1057), sowie die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung 21. November 2017 (BGBl. I. S. 3786), sowie der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - Plan V 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I. S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I. S. 1057).

Planzeichnung (Teil A) 1. vereinfachte Änderung



PLANZEICHENENKLÄRUNG

Es gelten die Planzeichenverordnung 1990 - PlanV 90 und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der zum Zeitpunkt des Satzungsänderungsbeschlusses gültigen Fassung



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

hier: Einsatzfahrzeuge



Geltungsbereich der 1. Vereinfachten Änderung

Text (Teil B) 1. vereinfachte Änderung

Text (Teil B) wird nur in den nachstehenden gestalterischen Festsetzungen zu römisch II Punkte 2 und 3 geändert, sämtliche weiteren Festsetzungen in Text (Teil B) der Ursprungssatzung bleiben unverändert bestehen. Die Festsetzung römisch II, Punkt 2 des Ursprungsplanes entfällt vollständig. Neu formuliert wird die Festsetzung römisch II, Punkt 3 des Ursprungsplanes, nebenstehend in der nachrichtlichen Darstellung gekennzeichnet.

II Gestalterische Festsetzungen (§86 LBauO M-V)

1. Unzulässigkeit von Vollholzhäusern

Diese Festsetzung entfällt

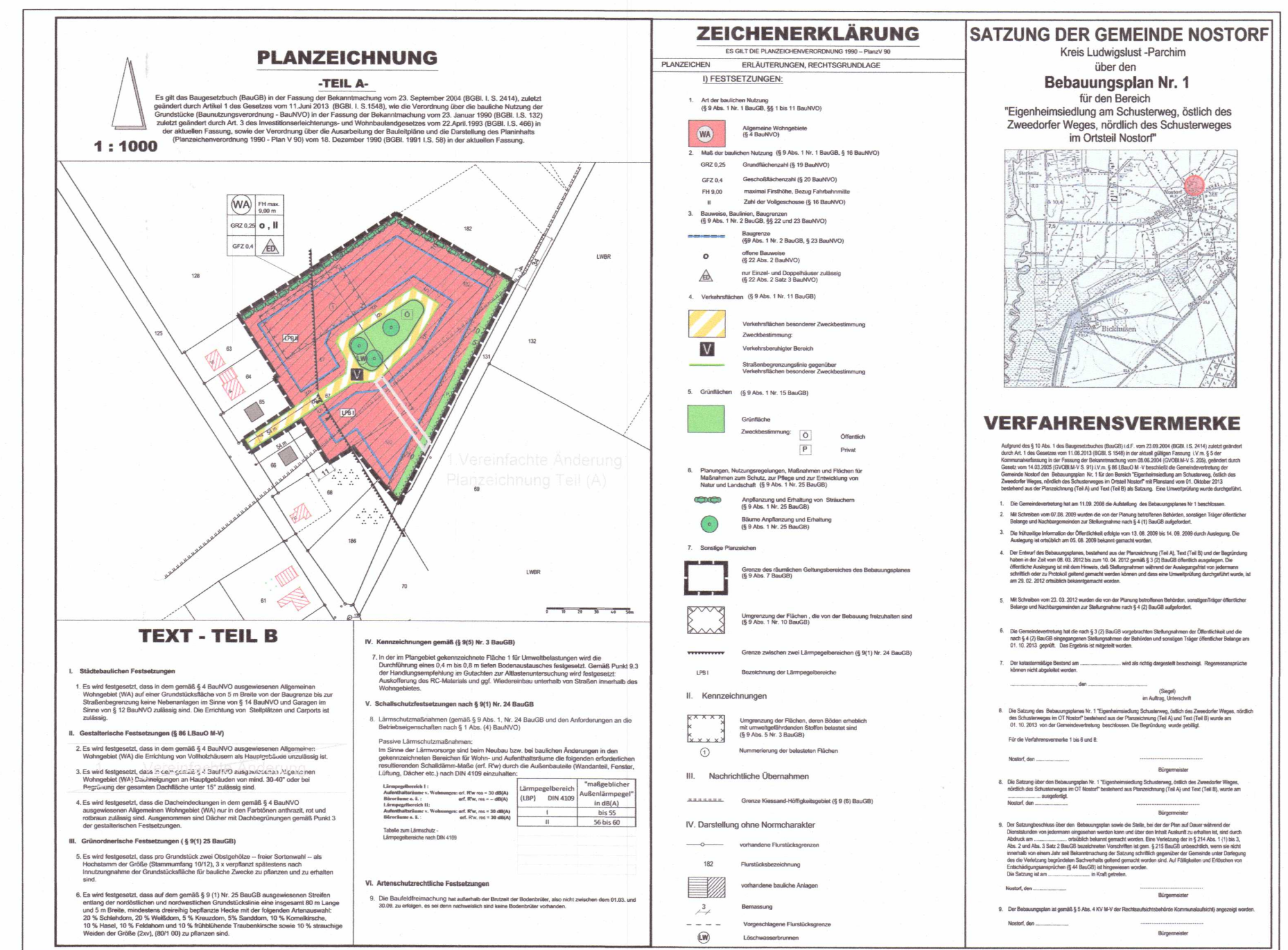
2. Dachneigungen an Hauptgebäuden

Es wird festgesetzt, dass in dem gemäß § 4 BauNVO ausgewiesenen Allgemeinen Wohngebiet (WA) für die Hauptgebäude nur Dachneigungen von mindestens 30° bis maximal 45° zulässig sind. Als Ausnahme sind bei Begrünung der gesamten Dachfläche Dachneigungen unter 15° zugelassen.

VERFAHRENSVERMERKE für die 1. Vereinfachte Änderung

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Nostorf vom 06.03.2018 Eine Umweltprüfung wurde nicht durchgeführt.
- Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde verzichtet.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nostorf hat am 28.08.2018 den Entwurf der 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 zur Auslegung bestimmt. Die Begründung wurde gebilligt.
- Der Entwurf der 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr.1, bestehend aus dem Text (Teil B) und der Planzeichnung (Teil A) sowie die Begründung (nicht gekennzeichnete Festsetzungen des Ursprungsplanes und die zugehörige Begründung bleiben unverändert) haben in der Zeit vom 18.10.2018 bis zum 19.11.2018 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 i.V. mit § 13 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Bekanntmachung im Elbe-Express und über die Internetseite des Amtes Boizenburg Land ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung des Planentwurfes und die nach § 3(2) BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter <http://amtboizenburgland.ks-mecklenburg.de/buergerservice/bauleitplanungen> ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 i.V. mit § 13 BauGB vom 11.10.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nostorf hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 15.01.2019 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nostorf hat die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, bestehend aus der geänderten Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) sowie der Begründung (nicht gekennzeichnete Festsetzungen des Ursprungsplanes und die zugehörige Begründung bleiben unverändert), am 15.01.2019 als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.
- Die Satzung zur 1. Vereinfachten Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr.1 wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Nachrichtliche Darstellung des Ursprungsplanes (unmaßstäblich verkleinerte Satzung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Nostorf über den Bebauungsplan Nr. 1 "Eigenheimsiedlung am Schusterweg, östlich des Zweedorfer Weges, nördlich des Schusterweges im Ortsteil Nostorf" vom 20.02.2014):



VERFAHRENSVERMERKE für die 1. Vereinfachte Änderung

- Der Beschluss der 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 24.01.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
- Die Satzung über die 1. Vereinfachte Änderung der Satzung des Bebauungsplanes Nr.1 ist hiermit am 24.01.2019 in Kraft getreten.
- Nostorf, den 25.01.2019
Der Bürgermeister
- Die 1. Änderung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 1 ist nach § 5 Abs.4 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht) angezeigt worden.
- Nostorf, den 24.07.2019
Der Bürgermeister

Gemeinde Nostorf
Amt Boizenburg Land, Fritz-Reuter-Straße 3
19258 Boizenburg

1. Vereinfachte Änderung Bebauungsplan Nr. 1 SATZUNG

gezeichnet	Name	Datum	Maßstab ohne	Auftr.Nr.	6752-18
geprüft	Ohlwein/Sommer	01.08.2018	1:	Plan.Nr.	1.Ä.1.B
gesehen			1:		
24768 Rendsburg 25980 Keitum 21481 Lauenburg 23562 Lübeck			Paradeplatz 3 Bahnhofstraße 37 Elbkamp 8 Maria-Goeppert-Straße 1		
Fon +49 43 31 70 90 0 Fax +49 43 31 70 90 29 Web www.bcsb.de Mail rendsburg@bcsb.de			BCS GMBH BUILDING COMPLETE SOLUTIONS®		